

BDFR, Warendorfer Str. 70, 48145 Münster

- per E-Mail -

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Warendorfer Str. 70
48145 Münster
Telefon 02 51 / 3 78 42 55
Telefax 02 51 / 3 78 41 00
E-Mail info@bdf.de
Internet <http://www.bdf.de>

Der Bundesvorstand

20. April 2007

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen „Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008“ (Drucksache 16/4841), zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Unternehmen leistungsgerecht besteuern - Einnahmen der öffentlichen Hand stärken“ (Drucksache 16/4857) sowie zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Unternehmensteuerreform für Investitionen und Arbeitsplätze“ (Drucksache 16/4855)

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

namens des BDFR danke ich für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung, an der ich gern teilnehmen werde, und für die Gelegenheit, zu den o. g. Drucksachen Stellung nehmen zu können.

1. Konzeption

Bei der Konzeption handelt es sich weitgehend um ein rechtspolitisches Problem, welches im politischen Raum entschieden werden muss. Deshalb nimmt der BDFR hier nur insoweit Stellung, als die Konzeption Einfluss auf die Systematik des Steuerrechts und die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns haben kann.

Gleichwohl sei angemerkt, dass auch der BDFR das weitere Bemühen um eine rechtsformneutrale Besteuerung begrüßt. Eine Senkung des Steuersatzes bei gleichzeitiger Verbreite-

Die Bemessungsgrundlage erscheint dabei ein akzeptables Mittel. Der BDFR hält es aber für unabdingbar, dass die Belastungsgleichheit und das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gewahrt werden. Im Hinblick darauf begegnet der vorliegende Entwurf allerdings insofern Bedenken, als er mehrfach Betriebsausgaben für nicht abzugsfähig erklärt oder gar der Bemessungsgrundlage der Besteuerung hinzurechnet. Auch erscheint fraglich, ob wirtschaftlich schwache oder kleinere Unternehmen wirklich effektiven Nutzen aus der Reform ziehen können.

2. Änderungen des EStG

2.1 Art. 1 Nr. 5 - § 4 Abs. 5 b EStG-E – Abzugsverbot der Gewerbesteuer

Die Höhe der Gewerbesteuer ist vom Unternehmer nicht zu beeinflussen - aber durch den Betrieb veranlasst. Es bestehen daher erhebliche Bedenken, ob dieses Abzugsverbot mit dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vereinbar ist, wenn die Anrechnung zur Kompensation nicht ausreicht.

Gesetzestechisch dürfte auch nur ein Abzugsverbot und nicht die Definition „sind keine Betriebsausgabe“ angezeigt sein. Denn in der Betriebsergebnisrechnung sollte die Gewerbesteuer weiterhin als Betriebsausgabe dargestellt werden können.

2.2 Art. 1 Nr. 6 - § 4h EStG-E – Einführung einer Zinsschranke

Problematisch erscheint, dass die Regelung ihrem Sinn nach zwar die gewillkürte Fremdfinanzierung und die damit verbundene Gewinnverlagerung in niedrig besteuerte Länder verhindern soll, aber - innerhalb des Anwendungsbereiches - auch Unternehmen erfasst, die aus wirtschaftlicher Not heraus einen hohen Kreditrahmen in Anspruch nehmen müssen. **So führt insbesondere die prozentuale Anknüpfung an den Gewinn in Abs. 1 dazu, dass sanierungsbedürftige Unternehmen u. U. überhaupt keine Zinsen mehr als Betriebsausgaben zum Abzug bringen können.** Es bestehen erhebliche Zweifel, ob allein der Versuch der Erhaltung des Steuersubstrates im Inland, diese erhebliche Einschränkung des Prinzips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit rechtfertigt.

Jedenfalls sollte auch unter diesem Aspekt, die 1 Mio € Grenze des § 4h Abs. 2 Nr. 1 EStG-E nicht als Freigrenze, sondern als Freibetrag ausgestaltet werden.

Ferner erscheint fraglich, ob mit der Regelung das erstrebte Ziel erreicht werden kann. Dem Wortlaut des 4h Abs. 2 EStG-E nach findet die Zinsschranke des § 4h Abs. 1 EStG-E keine

Anwendung auf Betriebe, die nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehören. Die Einführung des Tatbestandsmerkmals „anteilmäßig“ öffnet dem Wortlaut nach einer Vielzahl von Gestaltungen Tür und Tor, da auch eine Mehrheitsbeteiligung noch eine „anteilmäßige“ Beteiligung ist. Die in der Gesetzesbegründung erwähnte Beschränkung auf Kapitalgesellschaften im Streubesitz findet im Gesetz keine Stütze. Auch § 4h Abs. 3 EStG-E wirkt nicht klärend. Eine Klarstellung, was unter „anteilmäßig“ zu verstehen ist, ist geboten.

Hinsichtlich der sog. „Escape-Klausel“ - die dem Grunde nach geeignet sein könnte, die Anknüpfung an das Leistungsfähigkeitsprinzip wieder herzustellen - erscheint die Ermittlung der Eigenkapitalquoten nach IFRS problematisch.

Rechtsförmlich müsste hier zunächst im Gesetzeswortlaut die Fassung angegeben werden, auf die abgestellt werden soll. Denn die IFRS werden nicht vom Gesetzgeber verabschiedet. Ohne ein Abstellen auf eine bestimmte Fassung entsteht eine dynamische Verweisung, die dazu führt, dass der Inhalt deutschen Rechtes von den Veröffentlichungen des „International Accounting Standards Board“ (IASB) als Standardsetter für die IFRS abhängt. Die Erläuterung in der Begründung ist insoweit nicht ausreichend. Ebenso erscheint fraglich, ob die Bezugnahme auf § 291 HGB ausreichend ist, da dieser dem Wortlaut nach nur für Konzernabschlüsse, nicht aber für Abschlüsse zum Eigenkapitalvergleich erfolgt. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Ferner erscheint befremdlich, dass § 4h Abs. 2 EStG-E für den Eigenkapitalvergleich im Grundsatz auf die IFRS abstellt und andere Abschlüsse nur subsidiär vorsieht. So wird für steuerrechtliche Normen ohne Not das Prinzip der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz aufgegeben. Ferner besteht auch die Gefahr, dass der Steuerpflichtige einen weiteren, sonst nicht notwendigen Abschluss erstellen muss.

Materiell- rechtlich sehr problematisch erscheint, dass nach IFRS vielfach die Einlagen (Gesellschafterdarlehn) der Gesellschafter in Personengesellschaften nach deutschem Recht, nicht als Eigenkapital berücksichtigt werden. Hat die ausländische Gesellschaft eine andere Struktur, könnte die Eigenkapitalquote des deutschen Unternehmens in diesen Fällen nahezu „automatisch“ geringer sein als die des Konzerns. Ist z. B. die inländische Tochter eine Personengesellschaft und die ausländische Mutter eine holländische BV, dürfte bei dieser - durchaus gängigen - Konstruktion fast ausgeschlossen sein, dass die „Escape-Klausel“ greift.

Ferner dürfte sich im Falle der Übernahme eines sanierungsbedürftigen Unternehmens durch einen finanzstarken Partner automatisch eine Versagung des Zinsabzuges ergeben.

2.3 Art. 1 Nr. 8c - § 6 Abs. 2a EStG-E – Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Zweifelhaft erscheint die Angabe in der Begründung, dass sich der Bürokratieaufwand der Unternehmen durch die Regelung vermindert. Dies dürfte allenfalls für Güter gelten, die bisher nicht als GWG zu behandeln waren. **Ferner bestehen auch hier Bedenken im Hinblick auf das Leistungsfähigkeitsprinzip.** Denn nach Satz 3 der Vorschrift, wird der Sammelposten für GWG nicht vermindert, wenn ein Wirtschaftsgut im Sinne des Satzes 1 der Vorschrift aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Damit ist die Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA) ausgeschlossen. Im Falle des Unterganges von GWG ist damit der Unternehmer ggf. mit den Kosten der Neuanschaffung belastet, ohne den untergegangenen Gegenstand ausbuchen zu können. Auch wird der Grundsatz der Bilanzwahrheit so nicht mehr gewahrt.

2.4 Art. 1 Nr. 11 - § 7g EStG-E – Investitionsabzugsbeträge

Zu begrüßen ist die Pflicht, das anzuschaffende Wirtschaftsgut bereits dem Finanzamt gegenüber konkret zu bezeichnen. Insoweit wird hier einem Missbrauch der Vorschrift vorgebeugt.

Allerdings wird der Anwendungsbereich der Vorschrift durch die in Abs. 7 vorgegebene gesellschaftsbezogene Betrachtung stark eingeschränkt. Denn danach gelten die Freigrenzen des Abs. 1 nicht pro Gesellschafter, sondern pro Betrieb. **Insbesondere Sozietäten von Freiberuflern, die ihren Gewinn regelmäßig nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, werden dadurch von den Möglichkeiten des § 7g EStG-E weitgehend ausgeschlossen.**

2.5 Art. 1 Nr. 23 – § 34a EStG-E Begünstigung des nichtentnommenen Gewinns

Hier ist der Anwendungsbereich, wie sich aus Abs. 2 der Vorschrift ergibt, offenbar auf die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und § 5 EStG beschränkt. Hier erscheint eine ergänzende Regelung für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, notwendig.

3. Art. 3 Nr. 1 - § 8 GewStG-E Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer

Problematisch erscheint, ob durch die Vielzahl der Hinzurechnungen die objektive Ertragsfähigkeit der Betriebe noch korrekt abgebildet wird.

4. Art. 6 Nr. 5 - § 102 Abs. 4 Satz 1 AO-E Zinsinformationsverordnung (ZIV)

Ob die Herausnahme der Anzeigepflichten der Rechtsanwälte und Notare nach der ZIV aus dem Anwendungsbereich des § 102 AO noch mit Art. 12 GG vereinbar ist, wird von einer entsprechend sensiblen und zurückhaltenden Auslegung der ZIV abhängen.

5. Abgeltungssteuer

Auch wenn die Anhörung zur Abgeltungssteuer erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, erlaubt sich der BDFR schon jetzt folgende Hinweise:

5.1 Art. 1 Nr. 16 h / Nr. 22 Begrenzung der Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen auch bei Veranlagungsoption

Ist die Deckelung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 aa) des Entwurfes bei der Pauschalbesteuerung wohl letztlich rechtlich hinnehmbar, so erscheint sie für den Fall der Veranlagungsoption (§ 32d Abs. 6 EStG-E) im Hinblick auf das Leistungsfähigkeitsprinzip sehr bedenklich.

5.2 Art. 1 Nr. 38a - § 51a EStG-E Kirchensteuer bei Kapitalerträgen

Der Einzug hängt hier - zumindest übergangsweise - allein von der Erklärung des Steuerpflichtigen ab. Dies dürfte im Hinblick auf das Erfordernis des gleichmäßigen Vollzuges der Steuergesetze (BVerfGE 84, 239, S. 268 ff) einerseits, die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft andererseits, zumindest mit einem verfassungsrechtlichen Risiko behaftet sein.

Mit freundlichen Grüßen

Reinold Borgdorf